

Kantonsrat

Parlamentsdienste

Rathaus / Barfüssergasse 24
4509 Solothurn
Telefon 032 627 20 79
Telefax 032 627 22 69
pd@sk.so.ch
www.parlament.so.ch

Medienmitteilung

UMBAWIKO: Ja zur Änderung des Waldgesetzes

Solothurn, 24. Juni 2013 - Die kantonsrätliche Umwelt-, Bau- und Wirtschaftskommission (UMBAWIKO) hat der Änderung des Waldgesetzes einstimmig zugestimmt.

Unter der Leitung ihres Präsidenten Georg Nussbaumer (CVP, Hauenstein) stimmte die Kommission einstimmig der Änderung des Waldgesetzes zu, bei der es um Ausgleichsabgaben für bewilligte Rodungsflächen geht, welche bis anhin die Waldeigentümer und neu die Gesuchsteller leisten müssen.

Gemäss Bundesgesetz über den Wald aus dem Jahr 1991 haben die Kantone dafür zu sorgen, dass erhebliche Vorteile, welche durch Rodungsbewilligungen entstehen, angemessen ausgeglichen werden. Im kantonalen Waldgesetz von 1995 ist festgehalten, dass für solche Vorteile eine Ausgleichsabgabe bis zu 12 Franken pro m² Rodungsfläche zu leisten ist, welche zweckgebunden in den kantonalen Forstfonds fliesst. Der Kantonsrat hat 1998 die kantonsrätliche Verordnung bezüglich Bemessung der Ausgleichsabgabe für Rodungsbewilligungen entsprechend angepasst.

Seit Inkrafttreten dieser Verordnung wurde für sämtliche bewilligten Rodungsflächen eine Ausgleichsabgabe erhoben. Bis anhin sind im Waldgesetz des Kantons Solothurn keine Ausnahmen aufgeführt, welche den Verzicht auf die Erhebung einer Ausgleichsabgabe ermöglichen. Neu sieht eine Änderung des eidgenössischen Waldgesetzes vor, dass auf einen Rodungersatz verzichtet werden kann, wenn Rodungen zur Gewährleistung des Hochwasserschut-

zes und zur Revitalisierung von Gewässern oder für den Erhalt und die Aufwertung von Biotopen beitragen. Somit werden neu geschaffene Gewässerräume oder andere Biotope als geschützte Naturräume dem Wald gleichgesetzt. Das kantonale Waldgesetz wird entsprechend angepasst, so dass künftig auf die Erhebung einer Ausgleichsabgabe in diesen Fällen verzichtet wird.